



Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZZA)

Checkliste: Berufserlaubnis als Zahnarzt/Zahnärztin

Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufes (Berufserlaubnis) in Niedersachsen nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG)

Für das Verfahren auf Erteilung einer Berufserlaubnis ist Folgendes einzureichen:

1. Antrag auf Erteilung einer Berufserlaubnis (Bitte Vordruck verwenden)
2. Erklärung über Straffreiheit (Bitte Vordruck verwenden)
3. Ärztliche Bescheinigung (Bitte Vordruck verwenden)
Diese soll von einem/einer in Deutschland praktizierenden Arzt/Ärztin oder von einem/einer Beratungsarzt/-ärztin der Deutschen Botschaft vor Ort ausgestellt werden und nicht älter als drei Monate sein.
4. Tabellarischer, chronologischer, lückenloser Lebenslauf, mit Datum und Unterschrift. Darin sollen der genaue Studiengang, der berufliche Werdegang und sonstige Zeiten bis heute dargelegt werden.
5. Bei Wohnsitz in Deutschland: Amtliches Führungszeugnis nach Belegart O
Dieses ist beim Einwohnermeldeamt zu beantragen und darf nicht älter als drei Monate sein. Bei der Beantragung ist als Verwendungszweck „Berufserlaubnis § 13 ZHG“ anzugeben, damit eine unverzügliche Zuordnung zum Antrag gewährleistet ist.
6. Bei bisherigem oder derzeitigem Wohnsitz, Studium -auch wenn das Studium nur teilweise im Ausland (EU / Drittstaat) absolviert wurde- oder anderweitigem Aufenthalt über drei Monate im Ausland (EU / Drittstaat): Aktuelle Bescheinigung der Polizei- oder Justizbehörden des Herkunftslandes/des Landes/der Länder darüber, dass kein gerichtliches Verfahren anhängig ist (Führungszeugnis)
7. Identitätsnachweis (z. B. Reisepass)
8. Einstellungs- bzw. Weiterbeschäftigungszusage
Das heißt eine schriftliche Stellungnahme des künftigen Arbeitgebers, aus der der genaue Zeitraum der Beschäftigung hervorgeht, oder eine Kopie des Arbeitsvertrages.
9. Nachweise über eine **abgeschlossene** zahnärztliche Ausbildung
Dazu gehören je nach Ausbildungsstaat Diplom, Prüfungszeugnisse und weitere Befähigungsnachweise, die zur uneingeschränkten Berufsausübung im Ausbildungsland berechtigen.
10. Bei vorheriger zahnärztlicher Tätigkeit in Deutschland: Kopie der zuletzt erteilten Berufserlaubnis nach § 13 ZHG
11. Nachweis über die für die zahnärztliche Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse:
 - a) Nachweis über Sprachkenntnisse auf B2-Niveau: Zertifikat über das Bestehen einer Prüfung auf dem Niveau B 2 erforderlich. Ohne diesen Nachweis kann keine Anmeldung zur Fachsprachprüfung erfolgen.

- b) Fachsprachprüfung: Informationen zur Fachsprachprüfung finden Sie im „Informationsblatt Fachsprachprüfung Zahnärzte“.

12. Certificate of Good Standing

Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörde des Staates, in dem bislang der zahnärztliche Beruf ausgeübt wurde. Aus dieser muss hervorgehen, dass gegen Sie kein berufs- oder aufsichtsrechtliches Verfahren anhängig ist, aus dem sich Ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes ergibt. Dies entfällt, wenn der zahnärztliche Beruf noch nie ausgeübt worden ist.

13. Deutsche Übersetzungen aller fremdsprachigen Unterlagen

Es werden nur Übersetzungen akzeptiert, die in Deutschland oder im Ausland von einem/ einer öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetscher/-in oder Übersetzer/-in angefertigt worden sind. Im Ausland angefertigte Übersetzungen müssen von einer Institution stammen, die in diesem Land zu einer vereidigten Übersetzung befugt ist.

Hinweise:

- ▶ Die Berufserlaubnis kann nur für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren erteilt werden. Für die Berechnung dieses Zeitraums werden alle, auch in anderen Bundesländern erteilten Berufserlaubnisse zusammengerechnet. Dies gilt auch, wenn Sie von der Berufserlaubnis keinen Gebrauch gemacht haben.

Beispiel: Wenn Ihnen in einem anderen Bundesland schon für ein Jahr eine Berufserlaubnis erteilt worden ist, kann Ihnen in Niedersachsen nur noch für ein Jahr eine Berufserlaubnis erteilt werden.

Sind Ihnen in anderen Bundesländern bereits für einen Zeitraum von zwei Jahren Berufserlaubnisse erteilt worden, ist die Erteilung einer erneuten Berufserlaubnis für Niedersachsen nicht mehr möglich.

- ▶ Für die ausländischen **Urkunden zum Nachweis der abgeschlossenen zahnärztlichen Ausbildung** ist die Bestätigung der Echtheit der Original-Urkunden durch die **Haager Apostille** bzw. durch die **Legalisation** durch die Deutsche Botschaft erforderlich. Weitere Informationen dazu finden Sie unter:

https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr#content_1

- ▶ Antragsunterlagen sind grundsätzlich im **Original oder in amtlich/notariell beglaubigter Kopie** vorzulegen. Zur Beglaubigung von Kopien sind in Niedersachsen grundsätzlich befugt: Städte, Gemeinden und Landkreise, jede Behörde im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit und Notare. Beglaubigungen von anderen Einrichtungen oder von Übersetzern werden grundsätzlich nicht anerkannt!

Im Original eingereichte deutsche Übersetzungen werden Bestandteil der Akte, so dass diese nicht wieder – auch nicht in Form von Kopien - herausgegeben werden können.

- ▶ Bei Fragen bezüglich der Anerkennung von Weiterbildungszeiten wenden Sie sich bitte an die Zahnärztekammer Niedersachsen: www.zkn.de
- ▶ Wir empfehlen, die Antragsunterlagen per Post oder Kurierdienst zu übersenden, und zwar an die folgende Adresse:

Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA)
Abteilung 1
Berliner Allee 20 A
30175 Hannover